

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0344

Status: öffentlich

Datum: 21.09.2022

Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen, Wirtschaft u. Tourismus
--------------	---

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	12.10.2022	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	25.10.2022	zur Empfehlung
Rat	15.12.2022	zum Beschluss

Jahresabschluss 2011 der Stadt Schortens; Entlastung des Bürgermeisters; Feststellung und Verwendung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Schortens in der Fassung vom 30.06.2022 wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2011 wird dem Bürgermeister Gerhard Böhling die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.
3. Das ordentliche Ergebnis in Höhe von -1.606.817,13 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 1 KomHKVO mit dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 393.746,46 € verrechnet. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.213.070,67 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Begründung:

Nachdem das Land Niedersachsen mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG)“ das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich vorgeschrieben hat, wurde die Umstellung auf die Doppik bei der Stadt Schortens zum 01.01.2010 beschlossen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Finanzen und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland wurde der Ratsbeschluss über die Eröffnungsbilanz am 08.02.2018 gefasst.

Nunmehr wurde für das Rechnungsjahr 2011 der zweite doppische Jahresabschluss durch den Fachbereich Finanzen erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2011 laut beigefügten Prüfbericht vom 12.07.2022 geprüft, so dass der Jahresabschluss 2011 festgestellt werden kann. Der Bericht des

Rechnungsprüfungsamtes enthält Aussagen über die Haushalt- und Finanzwirtschaft sowie Feststellungen zu Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor. Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft.

Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Ergebnisrechnung 2011 weist bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 25.935.855,53 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 27.542.672,66 € ein ordentliches Ergebnis von -1.606.817,13 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 530.860,90 €.

Das außerordentliche Ergebnis weist bei den außerordentlichen Erträgen von 439.079,46 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 45.333,00 € einen Betrag in Höhe von 393.746,46 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 254.646,46 €.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.606.817,13 € wird zunächst mit dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 393.746,46 € gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 1.213.070,67 € ist in der Bilanz auf das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

Mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.213.070,67 € ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung insgesamt eine Verbesserung in Höhe von 785.507,36 €.

Im Falle eines Überschusses wären vorrangig bestehende Sollfehlbeträge aus kameralen Abschlüssen auszugleichen gewesen.

Nach Durchführung des vorgeschlagenen Ergebnisverwendungsbeschlusses verbleiben folgende – in Nachjahren abzudeckende – Beträge:

- | | |
|--|----------------|
| ➤ Sollfehlbetrag aus kameralen Abschlüssen | 661.446,37 € |
| ➤ Jahresfehlbetrag 2010 | 990.400,36 € |
| ➤ Jahresfehlbetrag 2011 | 1.213.070,67 € |

Der Prüfbericht des Landkreises Friesland vom 12.07.2022 schließt im Ergebnis mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Rechtslage entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat zusätzlich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Kommunalvertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat.

Für das Jahr 2011 besteht die Konstellation, dass sowohl die seinerzeitige Umsetzung des Haushaltes als auch nunmehr die Feststellung des Jahresabschlusses von Herrn Bürgermeister Gerhard Böhling vorgenommen wurde. Insofern besteht für diesen hinsichtlich des Entlastungsbeschlusses ein Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 41 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen

- 1_ Geprüfter Jahresabschluss 2011 der Stadt Schortens
- 2_ Prüfungsbericht 2011 des RPA
- 3_ Stellungnahme des Bürgermeisters

Kirchhoff
Sachbearbeiter

Idel
Fachbereichsleiterin

Böhling
Bürgermeister